

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
1	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	-		X	-	-
2	Amt Boostedt-Rickling z.Hd. Frau Böttger	-		X	-	-
3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle	25.11.2019		X	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Teilberücksichtigung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise abgegeben.</p> <p><u>Kenntnisnahme. Der entsprechende Hinweis wird als Hinweis zum Bebauungsplan in die Planunterlagen aufgenommen.</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4	Autokraft GmbH	-		X	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Abteilung Infrastruktur (Infra)	16.01.2020		X	<p>Im o.g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Belange der Bundeswehr sind betroffen, jedoch <u>nicht</u> berührt. Der Standortübungsplatz Boostedt liegt in ca. 400 m Entfernung und die Standortschießanlage befindet sich in ca. 2500 m Entfernung. Hierbei kann es zu möglichen Lärmimmissionen durch Schieß- und Übungslärm kommen.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter nötig.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise abgegeben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
6	BUND-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	-		X	-	-
7	Dataport AöR	27.11.2019		X	Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise abgegeben.</p>
8	Deutsche Telekom Technik GmbH Netzproduktion GmbH PTI 11 Planungsanzeigen	25.11.2019		X	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise abgegeben.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Der Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					<ul style="list-style-type: none"> dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. 	
9	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) Zweigniederlassung Lübeck	02.12.2019		X	Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise abgegeben.
10	Gemeinde Groß Kummerfeld c/o Amt Boostedt-Rickling	03.12.2019		X	die Gemeinden Groß Kummerfeld, Latendorf und Heidmühlen haben keine Bedenken zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 48, Gemeinde Boostedt, Krs SE.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise abgegeben.
11	Gemeinde Großenaspe c/o Amt Bad Bramstedt-Land	-		X	-	-
12	Gemeinde Heidmühlen c/o Amt Boostedt-Rickling	03.12.2019		X	die Gemeinden Groß Kummerfeld, Latendorf und Heidmühlen haben keine Bedenken zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 48, Gemeinde Boostedt, Krs SE.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise abgegeben.
13	Gemeinde Latendorf c/o Amt Boostedt-Rickling	03.12.2019		X	die Gemeinden Groß Kummerfeld, Latendorf und Heidmühlen haben keine Bedenken zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 48, Gemeinde Boostedt, Krs SE.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise abgegeben.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
14	Gewässerpflegeverband Großenaspe-Wiemersdorf	-		X	-	-
15	Handwerkskammer Lübeck	10.12.2019		X	<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise abgegeben.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben wird durch die Planung weder vorbereitet noch beabsichtigt.</p>
16	Industrie- und Handelskammer IHK Schleswig-Holstein - Niederlassung Lübeck	-		X	-	-
17	Kreis Segeberg	02.01.2020	X		<p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zur o.a. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Tiefbau Keine Stellungnahme.</p> <p>Untere Bauaufsichtsbehörde Die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist fehlerhaft (siehe Bemerkung Kreisplanung): Der Bebauungsplan fehlt. Die Auslegung ohne Bebauungsplan ist unvollständig und damit fehlerhaft. Die Auslegung und die TöB-Beteiligung sind zu wiederholen. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht aus einem Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung, Text und Begründung UND ZUSÄTZLICH einem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie einem Durchführungsvertrag (s. § 12 BauGB).</p>	<p>Teilberücksichtigung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nichtberücksichtigung. Die Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung ist in den §§ 4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Sie dient insbesondere der Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange (§ 4a Abs. 1</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				Die Unvollständigkeit der ausgelegten Planunterlagen stellt nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine beachtliche Verletzung der Vorschriften dar.	BauGB). Die Beteiligungen sollen dabei gewährleisten, dass im Rahmen der Abwägung alle von der Planung betroffenen Belange berücksichtigt werden. § 4 Abs. 1 BauGB sieht eine mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vergleichbare frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor. Diese erste Phase der Beteiligung dient vorrangig, obgleich nicht ausschließlich, der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping). Entsprechend dem Ziel der frühzeitigen Behördenbeteiligung muss zumindest schon Klarheit hinsichtlich der Inhalte bestehen, die für die Prognose der Umweltauswirkungen erforderlich sind. Da es sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt um einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt (Verzicht auf Durchführung einer Umweltprüfung bzw. auf Erstellung eines Umweltberichtes), dient die freiwillige frühzeitige Behördenbeteiligung primär der Einholung von dem Verfahren dienlichen Informationen und Hinweisen seitens der Behörden, sofern dessen Aufgabenbereich entsprechend berührt ist. Ein ausgearbeiteter Planentwurf ist hierbei jedoch nicht erforderlich, sofern sich durch die zur

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Der Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen sollte in m über NN angegeben werden. Z.B. Die Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. Abs. 2. Nr. 4 BauNVO ist wie folgt festzusetzen: Es gelten folgende Gebäudehöhen (Haus A+B) max. zulässige GH beträgt + m ü NHN max. zulässige Höhe der Erdgeschosssohle OKFF beträgt + m ü. NHN</p> <p>Die Angaben zur GRZ sind widersprüchlich und zu konkretisieren. Festsetzungen der Vollgeschossigkeit, Wohneinheiten usw. fehlen komplett.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Löschwasserversorgung ist zu beachten, dass die erste Löschwasserentnahmestelle in einem Abstand von maximal 75 m zur Grundstückszufahrt vorhanden sein muss.</p> <p><u>Kreisplanung</u> Der Bebauungsplan fehlt. Die Auslegung ohne Bebauungsplan ist unvollständig und damit fehlerhaft. Die Auslegung und die TöB-Beteiligung sind zu wiederholen. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht aus einem Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung, Text und Begründung UND ZUSÄTZLICH einem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie einem Durchführungsvertrag (s. § 12 BauGB). Die Unvollständigkeit der ausgelegten Planunterlagen stellt nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine beachtliche Verletzung der Vorschriften dar.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Verfügung stehenden Unterlagen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung adäquat ablesen lassen.</p> <p><u>Teilberücksichtigung. Die Festlegung der Höhenbezugspunkte erfolgt über NHN, die maximalen Gebäudehöhen werden über einen entsprechend festgelegten Höhenbezugspunkt definiert.</u></p> <p><u>Berücksichtigung. Die entsprechenden Angaben werden im weiteren Planungsverlauf und dem nachfolgenden Verfahrensschritt konkretisiert bzw. benannt.</u></p> <p>Kenntnisnahme. Die Prüfung der entsprechenden Notwendigkeiten wird im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Nichtberücksichtigung. Siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Untere Naturschutzbehörde Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt.</p> <p>Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG) <i>„Natur und Landschaft sind [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p><i>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</i></p> <p>Dieser allgemeine Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist neben der weiteren Ziele insbesondere gem. § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG sowie § 1 LNatSchG im Rahmen der weiteren Planung möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit geeigneter Maßnahmen sollte besonders geprüft und deren Umsetzung möglichst auch planungsrechtlich abgesichert werden.</p> <p>Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG) Die Inhalte der Landschaftsplanung werden gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 7 Ziffer 7g BauGB in der Planung bereits erkennbar positiv berücksichtigt. Darstellungen der übergeordneten Landschaftsplanung erscheinen in der vorliegenden Planung nicht planungsrelevant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p><u>Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsreglung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsreglung gem. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem „Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013).</p> <p>Die erarbeiteten Inhalte werden in der vorliegenden Planung noch nicht abgearbeitet.</p> <p>Da es sich um einen sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung handeln soll, ist hierbei gem. § 13 a Abs. 2 Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB für die voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen kein Ausgleich erforderlich. Entsprechende Inhalte oder Festsetzungen hierzu sind daher nicht erforderlich und auch nicht zulässig. Geeignete und erforderliche Inhalte und Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen sind aber auch bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung weiterhin zwingend erforderlich. Hierzu gehört als vorbereitende Maßnahme insbesondere eine nachvollziehbare Bestandsaufnahme und Bewertung (hier insbesondere mit Plandarstellung, z. B. zumindest als Textkarte) sowie eine entsprechende Konfliktanalyse (vgl. jeweils Kapitel 2.2 und 2.3 des o.g. Runderlass).</p> <p>Entsprechende Inhalte sollten im Rahmen des weiteren Verfahrens noch entsprechend dargestellten werden.</p> <p>Für die weitere Planung werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Eine textliche und fotografische Bestandsaufnahme der Bestandssituation hinsichtlich Flora und Fauna wird im nachfolgenden Verfahrensschritt in der Begründung zum Bebauungsplan sowie der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme entsprechend vorgenommen und dargestellt.</u></p> <p>Kenntnisnahme. Siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<ul style="list-style-type: none"> Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken wird naturschutzfachlich begrüßt. Im Zusammenhang u.a. mit der Zielsetzung gemäß § 1 BNatSchG sollte grundsätzlich eine möglichst flächensparsame Siedlungsentwicklung angestrebt werden. Aus diesem Grund sollte unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung eines erforderlichen Maßes an Siedlungsgrün und Freiflächen eine möglichst hohe Bebauungsdichte bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung und der Baumassen auf das unbedingt notwendige Maß festgesetzt werden. Die geplanten Festsetzungen zur grundsätzlich angestrebten qualitativen und quantitativen Ein- und Durchgrünung des Geltungsbereiches (vgl. Kapitel 5.8) wird hierbei begrüßt. <p><u>Biotopverbund und –vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft</u> (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG) Geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie der Biotopverbund sind nicht erkennbar betroffen.</p> <p><u>Netz „Natura 2000“</u> (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG) Nicht erkennbar betroffen.</p> <p><u>Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihre Lebensstätten und Biotope / Artenschutz</u> (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG) Aus den aus der Bauleitplanung resultierenden Projektwirkungen ist auf Grundlage der Bestandssituation grundsätzlich zu prüfen, inwieweit hierdurch artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden, und diese der Verwirklichung des Bauleitplans dauerhaft entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Eine textliche und fotografische Bestandsaufnahme der Bestandssituation hinsichtlich Flora und Fauna wird im nachfolgenden Verfahrensschritt in der Begründung zum Bebauungsplan sowie</u></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Entsprechende Inhalte werden in der Begründung noch nicht dargestellt und wären entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Es wird daher empfohlen, im Rahmen der weiteren Planung auf Grundlage (s.o. Eingriffsregelung) einer zumindest flächendeckenden Biotypenkartierung, einer auf den speziellen Artenschutz reduzierten faunistischen Potentialabschätzung so wie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen Projektwirkungen die artenschutzrechtliche Belange (ggf. in einem gesonderten und fachlich qualifizierten Fachbeitrag) zu erarbeiten und die Ergebnisse in einem gesonderten Kapitel in die Begründung zu integrieren. Hier sollte auch erläutert werden, auf welcher fachlichen und methodischen Grundlage die Gemeinde zu der Einschätzung kommt. Es wird hierbei empfohlen, artenschutzrechtliche Fragestellungen gegenüber Fragen des Schutzes von Pflanzen- und Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung sauber zu trennen.</p> <p>Eine Kartierung des Artbestandes erscheint bei einer fachlich fundierten Potentialabschätzung mit ‚worst-case-Analyse‘ derzeit nicht erkennbar erforderlich.</p> <p>Hinweise bzw. Nachweise auf Vogelarten sowie Fledermausvorkommen oder sonstige Tier- und Pflanzenarten liegen der UNB nicht vor.</p> <p><u>Erholung in Natur und Landschaft</u> (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG) Nicht erkennbar betroffen.</p> <p><u>Sonstiges</u> -/-</p> <p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> <u>SG Abwasser</u></p>	<p><u>der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme entsprechend vorgenommen und dargestellt.</u></p> <p>Kenntnisnahme. Siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Die Versickerung des Niederschlagswassers der Verkehrsflächen hat über die belebte Bodenzone (Sickermulden oder Sickerflächen) zu erfolgen. Das Dachflächenwasser darf einer unterirdischen Versickerungsanlage zugeführt werden, wenn ein ausreichender Abstand von Sohle Versickerungsanlage zum Grundwasser sichergestellt werden kann. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vorzulegen.</p> <p><u>SG Gewässerschutz</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>SG Bodenschutz</u> Keine Bedenken oder Anregungen von Seiten des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes.</p> <p><u>SG Grundwasserschutz / Geothermie</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>SG Abfall</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Entwässerung wird im Zuge eines im weiteren Planungsverlauf zu erstellen den Wasserwirtschaftlichen Konzeptes untersucht und entsprechend ausgearbeitet.</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					<u>Klimaschutz</u> Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
18	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	-		X	-	-
19	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Südost (76)	-		X	-	-
20	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde	18.12.2019		X	Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWaldG ist nach Lage der Dinge nicht betroffen. In der abschließenden Würdigung des Sachverhaltes bestehen von meiner Seite daher keine forstbehördlichen Bedenken zum vorliegenden Bebauungsplan.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise abgegeben.
21	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Lübeck	-		X	-	-
22	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Abt. 3, Dez. 33 Kampfmittelräumdienst	10.12.2019		X	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.	<u>Teilberücksichtigung.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise abgegeben.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					<p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Boostedt liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Kenntnisnahme. Der entsprechende Hinweis wird als Hinweis zum Bebauungsplan in die Planunterlagen aufgenommen.</u></p>
23	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung IV 6 Landesplanung</p>	-		X	-	-
24	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</p>	-		X	-	-
25	<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Abt. VII 4 – Verkehr und Straßenbau</p>	-		X	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
26	NABU Schleswig-Holstein	-		X	-	-
27	Schleswig-Holstein Netz AG Netzbetrieb Kaltenkirchen SN-OK	-		X	-	-
28	Stadt Neumünster Fachdienst Stadtplanung	17.12.2019		X	Aus Sicht der Stadt Neumünster als Nachbargemeinde sind zu dem o. a. Bauleitplanverfahren keine Anregungen vorzutragen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise abgegeben.
29	Stadtwerke Neumünster	-		X	-	-
30	TenneT TSO GmbH	-		X	-	-
31	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH	17.12.2019		X	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.11.2019. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise abgegeben. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergeleitet.
32	Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg	-		X	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
33	Wehrführer der Gemeinde Boostedt c/o Amt Boostedt-Rickling	05.12.2019		X	Die FF Boostedt nimmt zum o.a. Bebauungsplan Nr. 48 wie folgt Stellung: Aufgrund der Größe des Bauvorhabens mit den geplanten Tiefgaragen, in Verbindung mit den vorhandenen Löschwasserentnahmestellen, empfiehlt die FF Boostedt im Bereich der Zufahrt einen Unterflurhydranten einzurichten.	Teilberücksichtigung. <u>Der abgegebene Hinweis wird in die weiteren Planungsüberlegungen mit einbezogen.</u>
P01	Privat 1	04.09.2019		X	(Hinweis: Außerhalb des Verfahrens abgegeben!) Hiermit lege ich XX Widerspruch gegen die Mehrfamilienhausbebauung auf der Süd-Ost Seite zu meinem Grundstück Bahnhofstr. 12 ein! Vorerst bitte ich um nur Interne Behandlung, denn ich komme in dieser Sache noch auf den Vorgang zurück, zwecks Beratung besuche ich sie anlässlich der nächsten Sprechzeiten im Amt Boostedt. Auch die Folgen einer zu engen Straßen-Randbebauung möchte ich gern von amtswegen erklärt haben. Ich kenne sehr viele Gemeinde u. Städte für die ist wegen der ortsprägenden Wirkung der Vorgarten heilig u. sehr häufig auch per Satzung gesichert. Auch zum Schutz der künftigen Bewohner der Strassenrandhäuser, ist es wichtig, dass unsere zuständigen Ausschüsse sich Gedanken über die Folgekosten, die durch eine derartige zu eng an die Straßen gebauten Häuser entstehen können, machen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet: Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erhält die Öffentlichkeit im Zuge der frühzeitigen Beteiligung die Gelegenheit „zur Äußerung und Erörterung“. Eine Möglichkeit zum Widerspruch besteht nicht. Zur Aufnahme der vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist die Bearbeitung der Stellungnahme im Zuge der Abwägung erforderlich. Eine Erörterung von etwaigen Planungsinhalten kann zu den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Boostedt-Rickling erfolgen. Kenntnisnahme. Im Zuge von entsprechend durchgeführten, öffentlich zugänglichen, Bau- und Planungsausschüssen werden die verschiedenen Planinhalte, ggf. vorhande-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Lärmschutz könnte gefordert werden.</p> <p>Geschwindigkeitsbegrenzungen, könnten die Folge sein.</p> <p>Leerstand od. Gettobildung ist nicht auszuschließen.</p> <p>!!Für Gebäude, die dauerhaft Leerstehen, gibt es die Möglichkeit eines Grundsteuererlasses!!</p> <p>Das sind alles Gedanken, die sich eigentlich ein Bauherr, sein Architekt oder auch We Eigentümer machen muss!</p> <p>Wenn allerdings derartige Überlegungen keine Beachtung finden, dann hängen oftmals später die Gemeinden damit zu u. sitzen im selben Boot u. müssen damit fertig werden.</p> <p>Investoren, Architekten u. Bauherren sind dann meist nicht mehr betroffen; irgendwann ist alles Verkauft u. die Gemeinde muss damit leben, damit fertig werden, was dort steht u. dauerhaft auf die Gemeinde wirkt!</p> <p>Ich bitte Sie in der Gemeindevertretung zum Wohle unserer Gemeinde zu entscheiden, denn noch haben Sie die Zügel der Planung in der Hand u. tragen die Mietverantwortung für das Wohl unserer Gemeinde.</p>	<p>nen Planungsalternativen und Auswirkungen der Planung ausführlich dargestellt und beraten.</p> <p>Ggf. auf die Planung einwirkende Immissionen werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens, sofern notwendig, geprüft und entsprechend bewertet.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens geprüft und bewertet. Zukunftsszenarien mit nicht objektiv bewertbaren Annahmen und entsprechend fiktivem Ausgang sind nicht Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Im Zuge von entsprechend durchgeführten, öffentlich zugänglichen, Bau- und Planungsausschüssen werden die verschiedenen Planinhalte, ggf. vorhandenen Planungsalternativen und Auswirkungen der Planung ausführlich dargestellt und beraten.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Eine Planung im Dorf sollte dorfgebietsverträglich sein, dafür gibt es in der BnVo die Dorfgebietsfestsetzungen.</p> <p>Für mich stellt sich die Frage, warum diese allgemeinverbindlichen Festsetzungen durch einen B.-Plan ausgehebelt werden sollen.</p> <p>Das will doch kein Bürger, deshalb sind die doch nicht aufs Land gezogen.</p> <p>Eines soll klargestellt werden, Gebaut werden muss, es muss schließlich weiter gehen – aber wenn es denn so ist dann doch wenigstens allgemeinwohlverträglich.</p> <p>Gebäude die zu dicht an die Straße gerückt, gebaut wurden, wirken meist erdrückend. Derartige Gebäude gibt es aus der Zeit der jüngeren Bebauung in unserem Dorf, schon genug u. aus Fehlern müsste man eigentlich lernen.</p> <p>Genannt seien z. B. das Gebäude wo der Dachüberstand, gefühlt schon bis über den Bürgersteig reicht, siehe Latendorfer Str. hinter der alten Schule – heute Kindergarten.</p> <p>Das Gebäude auf dem kleinen Grundstück gegenüber dem kleinen Kaufhaus. Jüngst wurde die einmalig schöne für Boostedt an dieser Stelle typische Feldstein-Grenzmauer durch Ziegelsteine</p>	<p>Dorfgebiete i.S.d. § 5 BauNVO dienen primär der Unterbringung von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie untergeordnet dem angegliederten Wohnen.</p> <p>Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Boostedt wird das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Die Detaillierung der zulässigen Nutzungen m.H. von Gebietsausweisungen nach der BauNVO erfolgt durch die Aufstellung von Bebauungsplänen.</p> <p>Die objektive Feststellung von repräsentativen Meinungsbildern ist nicht Aufgabe des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bewertung von anderen umgesetzten oder geplanten Bauprojekten innerhalb der Gemeinde Boostedt ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 48.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>der Höhe nach angepasst, was für eine verunglückte Maßnahme ?? U. was für ein Eingriff in den Bestand!</p> <p>Das Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück gegenüber dem ehemaligen Autohaus Haase, heute Kfz-Werkstatt Haase. 2 Geschos- sig mit üppig ausgelegter Staffel beinahe bis an den Straßenrand gebaut, was soll das ?? Für wen ist das gut ?? Für das Straßenbild gerade an der Stelle ganz bestimmt nicht.</p> <p>Auch der neu gebaute Edekaverbrauchermarkt in Boostedt hält die sonst in diesem Straßenraum von Boostedt, entlang der NMS Str. geforderten 20 m Abstand nicht ein.</p> <p>Als Vorbildlich zu bezeichnen sei bei dieser Gelegenheit, die ge- lungene Planung u. Bauausführung ich meine die 20 WE der BGH Neumünster an der Bahnhofstr. gegenüber dem Frisörhaus.</p> <p>Ich bitte Sie um Beachtung meiner Ausführungen und Ihre Ent- scheidung zum Wohle unserer Gemeinde, denn aus dem Grunde wurde die Kompetenz der Planungshoheit der Gemeinde durch die Landes u. Kreisverwaltung zu gespielt.</p> <p>Es ist schon eine sehr anspruchsvoll und ernst zu nehmende Auf- gabe die unsere Politiker, Ausschussmitglieder u. Gemeindev- treter da gegenüber den Bürgern, die sie für unsere Gemeinde in die Ausschüsse u. Ämter gewählt haben.</p> <p>Die übertragenen Aufgaben sind durch eine sorgfältige Bearbei- tung der gestellten Anträge abzuarbeiten.</p> <p>Auf Ihren Schultern ruht ein hohes Maß an Verantwortung gegen- über allen Bürger u. sie entscheiden frei ohne Beeinflussung auf der Grundlage ihres Wissen u. Gewissens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Zuge von entsprechend durchgeführ- ten, öffentlich zugänglichen, Bau- und Planungsausschüssen werden die ver- schiedenen Planinhalte, ggf. vorhande- nen Planungsalternativen und Auswir- kungen der Planung ausführlich darge- stellt und beraten.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit: 22.11.2019 – 03.01.2020

Abwägung - Entwurf

Stellungnahmen zum Verfahren nach § 4 Abs. (1) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
P02	Privat 2			X	<p>Über die Internetseite der Gemeinde Boostedt habe ich die Unterlagen zu der Bebauung im Bereich Bahnhofstraße (Bebauungsplan Nr. 48) gefunden.</p> <p>Mich wundert die Höhenangaben von 11m für das Haus D. Leider wurde kein Systemschnitt von dem Haus D veröffentlicht.</p> <p>Daher möchte ich Sie bitten, mir einen Systemschnitt, wie auch von den Häusern A, B und C veröffentlicht wurde, zu senden.</p>	<p><u>Teilberücksichtigung.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p><u>Berücksichtigung. Die Systemschnitte von Haus D werden im Zuge der detaillierten Hochbauplanungen ausgearbeitet und in die Planunterlagen aufgenommen.</u></p> <p>Nichtberücksichtigung. Die erweiterten und überarbeiteten Planunterlagen werden im Zuge der nachfolgenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>

Stand: 20.03.2020